

B e g r ü n d u n g
zum Vorentwurf
des Bebauungsplanes Nr. 27 "Friedhof"
der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden

I. ALLGEMEINES

1. Notwendigkeit und Zweck des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Oyten benötigt dringend einen neuen Friedhof. Die Belegungsflächen auf den vorhandenen Friedhöfen sind erschöpft. Erweiterungsflächen stehen nicht zur Verfügung. Durch den Bebauungsplan sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Friedhofes geschaffen werden.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In dem mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 11.2.1976 (Az. 214-91.8.59) genehmigten Flächennutzungsplan ist die im Bebauungsplan als Grünfläche für den Friedhof festgesetzte Fläche bereits entsprechend dargestellt.

II. WESENTLICHER INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

1. Bauland

Der Bebauungsplan enthält kein Bauland.

2. Verkehr

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Regelung der Verkehrserschließung. Die Gemeinde beabsichtigt, den Friedhof von dem Teil der jetzigen Bundesstraße 75 aus zu erschließen, der im Zuge der geplanten Verlegung der B 75 nicht mehr als Straße benötigt wird. Diesen Straßenteil übernimmt die Gemeinde nach Verlegung der B 75. Die Zufahrt zu dem erwähnten Straßenstück, das im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt ist, erfolgt an der Stelle, an der in Verlängerung der Landesstraße 167 eine Verbindung zwischen der vorhandenen und der geplanten B 75 geschaffen wird.

Für den Friedhof sind insgesamt etwa 120 Parkplätze erforderlich. Diese können zum großen Teil auf dem später nicht mehr benötigten Straßenteil der jetzigen B 75 angelegt werden. Zusätzliche Parkplätze für besondere Anlässe sind auf einem Teilstück der angrenzenden Flächen vorgesehen. Sie brauchen nur als Reserveplätze hergerichtet zu werden. Im Bebauungsplan ist die Fläche ebenfalls als Verkehrsfläche festgesetzt.

Bis zur Verlegung der B 75 werden für den Friedhof eine Behelfszufahrt von der jetzigen B 75 geschaffen und im südwestlichen Teil die später als Reserveparkplätze vorgesehenen Flächen als Behelfsparkplätze hergerichtet.

3. Grünflächen

Für den Friedhof ergibt sich unter Berücksichtigung

- von 80 % Wahlgräbern mit einer durchschnittlichen Ruhezeit von 35 Jahren und 20 % Reihengräbern mit einer durchschnittlichen Ruhezeit von 25 Jahren,
- einer Einwohnerzielzahl von langfristig 11.000 Einwohnern und von Sterbefällen (= Bestattungen) in Höhe von 1,5 % der Bevölkerung jährlich,
- einer Bruttograbgröße von 3,50 qm bei Reihengräbern und 5,25 qm bei Wahlgräbern und
- eines Zuschlages für die übrigen Friedhofsflächen von 60 % der Bruttograbflächen

ein Flächenbedarf von rd. 4,3 ha. Eine entsprechend große Fläche ist im Bebauungsplan als Grünfläche für einen Friedhof festgesetzt. Auf dieser Fläche sind zweckgebundene bauliche Anlagen, insbesondere eine Friedhofskapelle, gemäß § 1 der textlichen Festsetzungen zulässig.

4. Nachrichtliche Übernahmen

Im Bebauungsplan ist der Verlauf der geplanten B 75, soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, nachrichtlich übernommen. Außerdem liegt westlich des geplanten Friedhofes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Trasse der geplanten Kreis-

straße 2. Dafür erforderliche Flächen werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen.

III. BODENORDNENDE UND SONSTIGE MASSNAHMEN

Die festgesetzte Verkehrsfläche ist bereits größtenteils in öffentlichem Eigentum (B 75). Sie wird nach Fertigstellung der neuen B 75 auf die Gemeinde übertragen. Die übrigen Flächen beabsichtigt die Gemeinde noch zu erwerben. Sollte ein Ankauf zu angemessenen Bedingungen wider Erwarten scheitern, ist auch die Enteignung möglich.

IV. KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes werden der Gemeinde voraussichtlich Kosten für den Grunderwerb, den Ausbau der Verkehrsflächen und die Errichtung des Friedhofes einschließlich Bau einer Friedhofskapelle usw. von überschlägig 800.000,-- DM entstehen.

- Die Kosten für den Ausbau der Verkehrsflächen sind unbedeutend, da die Gemeinde die intakte Fahrbahn der B 75 mit befestigtem Randstreifen von der Straßenbauverwaltung übernimmt.
- Die Herstellungskosten für den Friedhof verteilen sich auf einen Zeitraum von etwa 30 Jahren. Sie werden teilweise durch Gebühren gedeckt. Dagegen fallen die Kosten für den Bau der Friedhofskapelle bereits in den nächsten Jahren an.
- Wann und in welchem Umfange die einzelnen Teilmaßnahmen durchzuführen sind, richtet sich nach der Notwendigkeit und bleibt der jeweiligen Beschlußfassung des Rates vorbehalten.

Oyten, 14. Dezember 1976

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

